



## Sicherheit im öffentlichen Bewegungsraum

### Zielsetzung und Anwendungsbereich

Die Stadt Winterthur hält sich bei der Gestaltung und beim Unterhalt von öffentlichen Bewegungsräumen an die geltenden Sicherheitsbestimmungen. Sie ist bestrebt, das Sicherheitsempfinden dort zu erhöhen, wo die Aufenthaltsqualität eingeschränkt ist. Mit geeigneten Massnahmen fördert sie den kompetenten Umgang mit den vorhandenen Risiken.

### Adressat/-innen

Gesamte Verwaltung,  
insbesondere:

- Schulbauten
- Siedlungsgrün
- Sportamt
- Stadtentwicklung
- Stadtpolizei
- Strasseninspektorat
- Tiefbau
- Wald und Landschaft

### Grundhaltung zum Umgang mit Risiken und Gefahren

Der grundsätzliche Zielkonflikt ist erkannt: «Qualitativ hochstehende Bewegungsräume» versus «sichere Bewegungsräume». Die beiden Ziele müssen in jeder einzelnen konkreten Situation sinnvoll gewichtet werden.

Alle Nutzenden von Sportanlagen, Spielfeldern, Spielplätzen, öffentlichen Parks und Grünanlagen sowie jede Person, die sich im Wald oder auf Strassen und Wegen bewegt, setzt sich Risiken und Gefahren aus. Dabei braucht es von jeder einzelnen Person die nötige Eigenverantwortung. Eltern müssen ihre grundsätzliche Aufsichtspflicht wahrnehmen (Art. 296 ff ZGB).



### Objektive und subjektive Gefahren

Die Stadt Winterthur ist sich ihrer Verantwortung bewusst und bietet so viel Sicherheit wie nötig, gleichzeitig aber auch so viel Bewegungsfreiheit wie möglich.

Objektive Gefahren (diese liegen ausserhalb des menschlichen Beherrschungsvermögens und sind oft versteckt; z.B. Einklemm-Möglichkeiten, defekte Geräte, Gefahren durch Unterhaltarbeiten etc.) werden im Voraus minimiert oder so rasch wie möglich beseitigt. Subjektive Gefahren (diese entstehen aus dem Verhalten des Menschen und sind für die Nutzenden einschätzbar; z.B. Stürze aufgrund mangelnden Gleichgewichts oder Fehleinschätzungen) bleiben immer bestehen.

### Äussere Umstände

Äussere Umstände aufgrund aktueller Witterungsbedingungen (Sturm, starker Regenfall, Nebel, Schnee, Eisglätte ...) beeinflussen die Sicherheit auf der Strasse, im Wald, auf Sportanlagen und im gesamten öffentlichen Raum. Die Stadt kann diese nicht beeinflussen, sondern lediglich alle Nutzenden ermuntern, entsprechende Warnungen meteorologischer Stellen ernst zu nehmen und sich im Bewegungsraum entsprechend zu verhalten bzw. Gefahrengebiete vorübergehend zu meiden.

## Sicherheitsempfinden

Ein subjektives Sicherheitsgefühl ist Ausdruck von Lebensqualität. Auch im öffentlichen Bewegungsraum erhöhen Übersichtlichkeit, Transparenz, klare Wegbeziehungen, Belebung und Ästhetik das Sicherheitsempfinden und senken die Hemmung für unerwünschtes Verhalten. Durch gezielte Beleuchtung, sorgfältige Wahl der Bepflanzung oder geeignete Beschilderung kann die Stadt vorhandenen Ängsten insbesondere nachts entgegenwirken.

## Vandalismus

Bewegungsräume dürfen nicht aus Angst vor Vandalismus eingeschränkt werden. Vandalismus kann nicht verhindert, die Motivation dazu soll aber bekämpft werden, z.B. durch partizipative Gestaltung und Pflege, generationenübergreifende Nutzung oder einen hohen Sauberkeitsstandard.

## Förderung der positiven Risikokompetenz

Der Umgang mit Risiken und Gefahren ist ein stetiger Lernprozess. Einschätzbare Gefahren bieten die Chance, die persönliche Risikokompetenz zu vergrössern. Je höher der Erfahrungsschatz an Bewegungen ist, desto grösser wird die Risikokompetenz. Fallen lernt man nur durch Fallen! Mit folgenden Massnahmen fördert die Stadt Winterthur den kompetenten Umgang mit vorhandenen Risiken:

- Bewegungsförderung in Kinderkrippen und in der Schuler ergänzenden Betreuung (u. a. Projekt TagesSchulSport)
- Velofahrkurse/Veloprüfung
- Schwimmunterricht in der 3. Klasse, Kurse für Nichtschwimmer/-innen
- Bewegungsausflüge von Schulklassen (z. B. in den Wald)
- Unterstützung des Vereins- und Individualsports
- Frei zugängliche Sportplätze und -anlagen
- Kraft-Balance-Training im Adlergarten
- Präventionsveranstaltungen für ältere Menschen



Bildquelle: bfu-Broschüre «Kinderspielplätze»

## Sicherheitsmanagement

In regelmässigen Abständen wird der Zustand der öffentlichen Bewegungsräume kontrolliert. Festgestellte Mängel werden schriftlich und/oder fotografisch dokumentiert. Schwerwiegende Defekte, welche die Sicherheit der Nutzenden beeinträchtigen, müssen unverzüglich behoben werden. Die Tabelle zeigt, wer für diese Wartungsarbeiten zuständig ist:

| <b>Bewegungsräume</b>     | <b>Zuständig für Kontrolle und Wartung</b>  |
|---------------------------|---|
| Sportanlagen/Spielfelder  | Sportamt, Platzwart/-innen  |
| Aussenanlagen Schulareale | Hauswart/-innen, Siedlungsgrün  |
| Turnhallen                | Abteilung Schulbauten, Hauswart/-innen  |
| Spielplätze               | Siedlungsgrün   |
| Parks und Grünanlagen     | Siedlungsgrün   |
| Wald                      | Wald und Landschaft   |
| Strassen und Wege         | Stadtpolizei, Strasseninspektorat   |
| Gewässer                  | Strasseninspektorat, Stadtgrün, Tiefbau, kantonales Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) |

## Haftung

Für Schadensfälle nach Unfällen auf Sportanlagen, Spielplätzen oder in Turnhallen wird die Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR) angewendet: «Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.» Ein Werkmangel liegt vor, wenn Gestaltung und Funktion nicht sicher sind, z.B. mangelhafte Beleuchtung oder gefährliche Unebenheiten (Stolperfallen). Diese Haftung ist eine sogenannte Kausalhaftung, da Werkeigentümer/innen unabhängig von einem eigenen Verschulden für den Schaden einstehen müssen, der durch das mangelhafte Werk verursacht worden ist. (Quelle: bfu)

## Weitere Sicherheitsaspekte im Handbuch Raum für Bewegung und Sport

- Merkblatt 2: [«Freiraumgestaltung in Siedlungen»](#): Sicherheit als Qualitätskriterium für die Freiraumgestaltung (z. B. Beleuchtung)
- Merkblatt 3: [«Spiel- und Ruheflächen»](#): Sicherheitsanforderungen an Spielgeräte, Zertifizierung, Kontrolle und Unterhalt
- Merkblatt 4: [«Aussenraum auf Schularealen»](#): Nutzungen mit Konfliktpotenzial
- Merkblatt 5: [«Waldfunktionen und Naherholungswald»](#): Betriebssicherheit in Schutzvorrang-Zonen
- Merkblatt 6: [«Veranstaltungen im Wald»](#): Sicherheit im Wald bei jeder Witterung, Verhaltensregeln
- Merkblatt 7: [«Bewegungsfreundliche Strassen und Wege»](#): Sicherheit im Langsamverkehr
- Merkblatt 8: [«Tempozonen in Wohnquartieren»](#): Flyer: Mehr Sicherheit und Lebensqualität in Wohnquartieren
- Merkblatt 9: [«Mehrzweckräume für Bewegung und Sport»](#): keine Angaben
- Merkblatt 10: [«Altersgerechte öffentliche Aussenräume»](#): Hindernisfreie Zugänge, Sturzprävention bfu

## Weiterführende Informationen

### Schulbaurichtlinien Stadt Winterthur

[Bauliche Standards Departement Schule und Sport](#)

### Fachdokumentationen der bfu

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu stellt eine Reihe aktueller und umfassender Fachdokumentationen zur Planung und Gestaltung von Spielräumen zur Verfügung ([www.bfu.ch](http://www.bfu.ch)):

- «[Spielräume](#)»: Tipps zur Planung und Gestaltung von sicheren, attraktiven Lebens- und Spielräumen (2013)
- «[Kinderspielplätze](#)» (2009)
- «[Gewässer](#)»: Tipps zur Sicherung von Kleingewässern (2011)
- «[Freianlagen für den Schul- und Vereinssport](#)» (2009)
- «[Sichere Bewegungsförderung bei Kindern](#)» (2012)
- «[Kletteranlagen](#)» (2009)
- «[Skate-Parks](#)» (2009)
- «[Bäderanlagen](#)» (2013)
- «[Sporthallen](#)» (2013)

### Anwendungsbeispiel

[www.sichere-schule.de](http://www.sichere-schule.de)

### Normen und Rechtsgrundlagen:

- Richtlinien zur Erhöhung der Sicherheit, 1999, Stadt Winterthur
- SN EN1176, 2008: Spielplatzgeräte
- SN EN1177, 2008: Stossdämpfende Spielplatzböden
- SN EN14974, Anlagen für Benutzer von Rollsportgeräten
- Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG)
- Bundesgesetz über die Produkthaftungspflicht (PrHG)
- Strassenverkehrsgesetz
- Obligationenrecht Art. 58
- Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG) §240 (Verkehrssicherheit)
- Bau- und Zonenordnung der Stadt Winterthur (BZO) Art. 76